

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	08.08.2022	2022/419

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung	07.09.2022
Hauptausschuss	14.09.2022
Stadtrat	21.09.2022

Betreff:

Finanzielle Beteiligung von Ortschaften der Hansestadt Salzwedel gem. § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt haushaltsrechtliche Verfahrensregeln, um zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang einer finanziellen Beteiligung der Hansestadt Salzwedel gem. § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) in den betreffenden Ortschaften zu ermöglichen.

Zugleich wird beschlossen, dass den Ortschaften von den angebotenen Zahlungen nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2021 eine Quote von 15% unmittelbar zur Verfügung gestellt wird.

Sachverhalt:

Zu o.g. Sachverhalt wurden von zwei Fraktionen Anträge eingebracht:

- Fraktion Salzwedel Land, Antrag vom 03.04.2022
- Fraktion DIE LINKE, Antrag 25/2019-2024 vom 09.05.2022

Nach entsprechenden Vorberatungen im Finanzausschuss am 11.05.2022 und 28.06.2022 haben beide Fraktionen ihre Anträge am 28.06.2022 zurückgezogen.

Zugleich wurde die Bürgermeisterin beauftragt, eine Beschlussvorlage mit einem Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, der die Antragsinhalte, einen vorliegenden Verwaltungsvorschlag und den bisherigen Diskussionsstand berücksichtigt.

Diesem Auftrag folgend wird dem Stadtrat ein Verfahrensweg zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Zudem wurde ein Beispiel in Form eines Schaubildes erstellt. Beides ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Anlage 3 ist der relevante Auszug aus dem EEG 2021.

Anlage 1:

Haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln zur finanziellen Beteiligung von Ortschaften gem. § 6 EEG 2021 – Bildung von Budgets

Anlage 2:

Schaubild zum Verfahren

Anlage 3:

Auszug aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) - § 6

Gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2021 dürfen die Betreiber von WEA bzw. FFA den betroffenen Gemeinden Beiträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Das Gesetz benennt einen Betrag von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde.

Von den angebotenen Zahlungen gem. § 6 Abs. 2 EEG 2021 erhalten die Ortschaften einen Anteil (Quote) von 15% zur Verfügung gestellt, die von diesen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln verwendet werden können.

Der Anteil von 85% fließt dem Haushalt der Hansestadt Salzwedel gem. Gesamtdeckungsprinzip als Ertrag zu.

Neben den Verfahrensregeln i.S. des Haushaltsrechts ist die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel zu ändern. Dies ist Inhalt einer separaten Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	